



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Jenssen
als Einzelrichter

am 5. August 2021 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 3 K 228/21 A gegen die Abschiebungs-
androhung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
3. Juni 2021 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag ist begründet. Wird ein weiteres Asylverfahren auf einen Zweitantrag hin nicht durchgeführt, darf die Aussetzung der Abschiebung gemäß § 71a Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Davon ist auszugehen, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), den Asylantrag als unzulässig abzulehnen sowie festzustellen, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 99).

Das ist hier der Fall.

Nach § 34 Abs. 1 AsylG erlässt das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung, wenn dem Ausländer kein Schutz nach dem Asylgesetzes bzw. keine Rechte nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zuerkannt werden.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrages nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Nach § 71a Abs. 1 AsylG liegt ein Zweitantrag vor, wenn der Ausländer seinen Asylantrag im Bundesgebiet nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sichereren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, gestellt hat. Ein erfolgloser Abschluss des in einem anderen Mitgliedstaat betriebenen Asylverfahrens setzt voraus, dass der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig eingestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – BVerwG 1 C 4.16 –, juris Rn. 29 f. unter Bezugnahme auf BT-Drs. 12/4450, S. 27).

Zwar hat die Antragstellerin in Dänemark ein Asylverfahren durchlaufen, an dessen Ende die dänischen Asylbehörde am 20. Februar 2019 rechtskräftig den zunächst bewilligten asylrechtlichen Schutz widerrufen hat.

Es bestehen jedoch ernstliche Zweifel, ob es sich bei einer dänischen Asylentscheidung um eine bestandskräftige Entscheidung i.S.d. Art. 2 e) der RL 2013/32/EU handelt, was indes Voraussetzung für die Ablehnung des Asylantrags der Antragstellerin als unzulässig wäre.

Denn Dänemark dürfte vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Mai 2021 (Cs-8/20, Entscheidungen des EuGH zitiert nach www.curia.europa.eu) kein „sicherer Drittstaat, für den die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (...) gelten“ mehr sein. Mit dem angeführten Urteil hat der Europäische Gerichtshof sinngemäß entschieden, dass Art. 33 Abs. 2 d) der RL 2013/32/EU der Anwendung des § 71a AsylG in jenen Fällen entgegensteht, in denen der Ausländer zuvor erfolglos einen Asylantrag in Norwegen oder Island gestellt hat. Zur Begründung führt der Europäische Gerichtshof aus (EuGH, C-8/20, Rn. 32-41; 46-47):

„Dem vorlegenden Gericht zufolge kann es allenfalls nach Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32 gerechtfertigt sein, einen Antrag wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden als unzulässig abzulehnen.

Nach dieser Vorschrift können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ablehnen, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95 als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind.

Der Begriff „Folgeantrag“ bezeichnet gemäß der Definition in Art. 2 Buchst. q der Richtlinie 2013/32 einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird.

Diese Definition greift also die Begriffe „Antrag auf internationalen Schutz“ und „bestandskräftige Entscheidung“ auf, die ebenfalls in Art. 2 dieser Richtlinie definiert werden, nämlich in den Buchst. b und e.

Was erstens den Begriff „Antrag auf internationalen Schutz“ bzw. „Antrag“ anbelangt, so bezeichnet dieser gemäß der Definition in Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 2013/32 das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz „durch einen Mitgliedstaat“, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95 anstrebt.

Aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich somit, dass ein an einen Drittstaat gerichteter Antrag nicht als „Antrag auf internationalen Schutz“ bzw. „Antrag“ im Sinne dieser Bestimmung verstanden werden kann.

Was zweitens den Begriff „bestandskräftige Entscheidung“ betrifft, so bezeichnet dieser gemäß der Definition in Art. 2 Buchst. e der Richtlinie 2013/32 eine Entscheidung darüber, ob einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß der Richtlinie 2011/95 die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuer-

kennen ist, und gegen die kein Rechtsbehelf nach Kapitel V der Richtlinie 2013/32 mehr eingelegt werden kann.

Eine von einem Drittstaat getroffene Entscheidung kann indessen nicht unter diese Definition fallen. Die Richtlinie 2011/95, die an die Mitgliedstaaten gerichtet ist und keine Drittstaaten betrifft, beschränkt sich nämlich nicht darauf, die Flüchtlingseigenschaft vorzusehen, wie sie im Völkerrecht, nämlich in der Genfer Flüchtlingskonvention, verankert ist, sondern sie regelt auch den subsidiären Schutzstatus, der, wie sich aus dem sechsten Erwägungsgrund dieser Richtlinie ergibt, die Vorschriften über die Flüchtlingseigenschaft ergänzt.

In Anbetracht dessen ergibt sich – unbeschadet der davon zu unterscheidenden Frage, ob der Begriff „Folgeantrag“ auf einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz anwendbar ist, der in einem Mitgliedstaat gestellt wird, nachdem ein anderer Mitgliedstaat einen früheren Antrag durch eine bestandskräftige Entscheidung abgelehnt hat – aus der Gesamtbetrachtung der Buchst. b, e und q von Art. 2 der Richtlinie 2013/32, dass ein in einem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz nicht als „Folgeantrag“ eingestuft werden kann, wenn er gestellt wird, nachdem ein Drittstaat dem Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt hat.

(...)

Selbst wenn man davon ausginge, dass das norwegische Asylsystem, wie das vorliegende Gericht ausführt, ein Schutzniveau für Asylbewerber vorsieht, das dem in der Richtlinie 2011/95 vorgesehenen Niveau gleichwertig ist, könnte dies zu keinem anderen Ergebnis führen.

Abgesehen davon, dass sich aus dem eindeutigen Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2013/32 ergibt, dass es beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts nicht zulässig ist, einen Drittstaat für die Zwecke der Anwendung von Art. 33 Abs. 2 Buchst. d dieser Richtlinie einem Mitgliedstaat gleichzustellen, kann eine solche Gleichstellung, da andernfalls die Rechtssicherheit beeinträchtigt wäre, nicht von einer Bewertung des konkreten Schutzniveaus für Asylbewerber im betreffenden Drittstaat abhängen.“

Diese für Norwegen und Island getroffenen Erwägungen treffen auch auf Dänemark zu. Denn Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 weder an der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (s. dort Erwägungsgrund 34), noch an der Richtlinie 2013/32/EU Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (s. dort Erwägungsgrund 59) noch an der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (dort Erwägungsgrund 51). Die genannten Richtlinien entfalten gegenüber Dänemark daher keine Rechtswirkungen. Dies gilt gemäß Erwägungsgrund 42 auch für die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 („Dublin III-VO“).

Dementsprechend kann ein in Dänemark gestellter Antrag auf internationalen Schutz wie im Falle Norwegens und Islands kein Antrag im Sinne von Art. 2 Buchst. b der RL 2013/32/EU sein. Denn ein solcher Antrag muss nach seiner Definition (auch) auf die Gewährung des subsidiären Schutzstatus im Sinne der RL 2011/95/EU gerichtet sein und vom Mitgliedstaat aufgrund dieser Richtlinie geprüft werden.

Unbeachtlich ist nach dem insoweit klaren Verdikt des Europäischen Gerichtshofs, ob Dänemark dennoch über ein vergleichbares Schutzniveau verfügt.

Die Antragsgegnerin hat nichts vorgetragen, um diese Zweifel auszuräumen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Jensen

Beglaubigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

